

21.03.2023 | Online-Hearing des Paritätischen Hessen
„Ausbildung für alle?“

Ausbildungssituation Geflüchteter

Lea Rosenberg

Referentin für Migration, Flucht und Asyl



Darf ein*e Geflüchtete*r eine Ausbildung starten?

Prämisse: Ausbildung ist in der Regel Beschäftigung
(Ausnahmen können sein: rein schulische Ausbildungen)

Frage des Aufenthaltsstatus/Aufenthaltsapiers:

Aufenthaltserlaubnis, Gestattung, Duldung?

Frage des Wohnorts:

Landeserstaufnahmeeinrichtung: ja oder nein?

Frage der Aufenthaltsdauer:

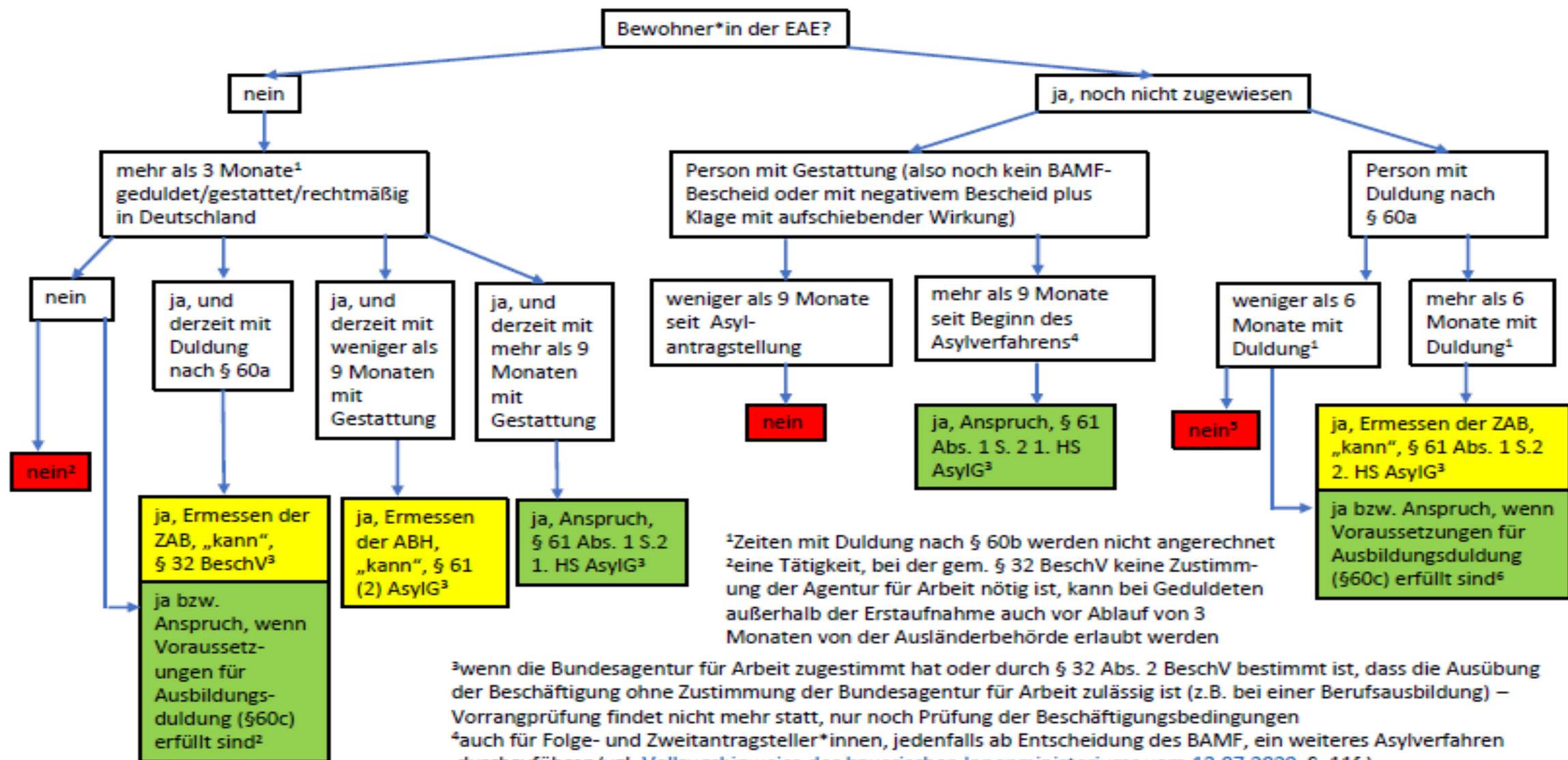
Wie lange ist Geflüchtete*r bereits in Deutschland?

Frage des Herkunftslandes:

sog. sicheres Herkunftsland? Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien

Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Gestattung oder Duldung, die NICHT Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftslandes“ sind

Maria Bethke, 27.10.2020



¹Zeiten mit Duldung nach § 60b werden nicht angerechnet
²eine Tätigkeit, bei der gem. § 32 BeschV keine Zustimmung der Agentur für Arbeit nötig ist, kann bei Geduldeten außerhalb der Erstaufnahme auch vor Ablauf von 3 Monaten von der Ausländerbehörde erlaubt werden

³wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch § 32 Abs. 2 BeschV bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist (z.B. bei einer Berufsausbildung) – Vorrangprüfung findet nicht mehr statt, nur noch Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

⁴auch für Folge- und Zweit Antragsteller*innen, jedenfalls ab Entscheidung des BAMF, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen (vgl. [Vollzugshinweise des bayerischen Innenministeriums vom 13.07.2020](#), S. 11f.)

⁵Wartezeit „mit Duldung“ ist fraglich, jedenfalls bei vorheriger Beschäftigungserlaubnis mit Gestattung

⁶bei Ausbildung ist § 60c Abs. 1 Nr. 1+2 AufenthG (Ausbildungsduldung) lex specialis (vgl. [BMI-AwH 20.12.2019](#), S. 30f)

Darf ein*e Geflüchtete*r eine Ausbildung starten? aufenthaltsrechtliche Hürden

Aufenthaltserlaubnis/nach positivem BAMF-Bescheid bzw. Klage: Ja

Asylsuchende/Aufenthaltsgestattung:

- Monat 1-3: Verbot, ortsunabhängig
- Monat 1-9: Verbot bei Wohnpflicht in EAE (Landeserstaufnahmeeinrichtung)
- Monat 4-9: im Ermessen der ABH, wenn nicht mehr in EAE
- ab Monat 10: Anspruch (mit Ausnahmen), ortsunabhängig
- kein Zugang: Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

Geduldete:

- Monat 1-6: Verbot bei Wohnpflicht in EAE
- ab Monat 7: im Ermessen der ABH bei Wohnpflicht in EAE
- ab Tag 1: Ausbildung im Ermessen der ABH, wenn nicht mehr in EAE
(BA-zustimmungsfreie Beschäftigungen u.a.: Ausbildung, Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG)
- Monat 1-3: ansonsten Verbot für BA-zustimmungspflichtige Beschäftigungen, wenn nicht in EAE
- wartefristunabhängig: ggf. Verbot (§ 60a Abs. 6/§ 60b AufenthG) *oder* Anspruch auf Ausbildungsduhlung

Fokus: Geduldete

- aufenthaltsrechtlich: Personen sind „vollziehbar ausreisepflichtig“
- aber: es kann, soll oder darf „momentan“ nicht abgeschoben werden
- in Hessen: ca. 17.000 Menschen mit Duldung

Hürde Beschäftigungserlaubnis

- Geduldete brauchen *vor Antritt einer Ausbildung* Beschäftigungserlaubnis
- Geduldete brauchen *zum Antritt und zur Fortsetzung einer Ausbildung* ein gültiges Duldungspapier, da an dieses die Beschäftigungserlaubnis gekoppelt ist
- Antrag kann nur *für konkretes Ausbildungsangebot/-verhältnis* gestellt werden

Problemaufriss

- **Problem 1 – kein Anspruch auf Ausbildung:**
Entscheidung Beschäftigungserlaubnis i. d. R. im Ermessen der Ausländerbehörde, d. h. sie *kann* erteilen - oder auch nicht
- **Problem 2 – (zu) lange Wartezeiten/nicht erreichbare ABH:**
 - Überlastung der Ausländerbehörden
 - Ausbildungsbeginn kein Maßstab der ABH für Zeitpunkt der Entscheidung über Beschäftigungserlaubnis
 - Beschäftigungserlaubnis stets gebunden an Gültigkeitsdauer d. Duldungspapiers (i. d. R. nur 3 Monate!); Risiko der „Ausbildungszwangsunterbrechung“
- **Problem 3 – hessische Behördenzuständigkeiten:**
 - lokale Ausländerbehörde für Antragsverfahren zuständig,
 - *aber:* Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) sind für Entscheidung „im Hintergrund“ zuständig
 - Vorrang der Aufenthaltsbeendigung (?)
 - keine ermessenslenkenden Erlasse seitens des Hessischen Innenministeriums
- **Problem 4 – keine Rechts-/Planungssicherheit für Geduldete und Betriebe**
- **Problem 5 – keine ausreichende Fachberatungsstellen für Geduldete und Betriebe**

weitere strukturelle und individuelle Hürden

- Wohnsitzauflage; Leben in Flüchtlingsunterkunft
- (noch) nicht ausreichende Sprachkenntnisse
(kein Anspruch auf Integrations(sprach)kurs; Zugang nicht mit jeder Duldung)
- teils keine ausreichenden Bildungskompetenzen
- prekärer Aufenthaltsstatus: Leben in „Unsicherheit“
- teils „familiärer“ Druck: finanzielle Unterstützung Angehöriger
- belastende Fluchterfahrungen

Perspektiven?

- Chancen-Aufenthaltsrecht (in Kraft seit 31.12.22):
 - nur für geduldete Personen, die zum 31.10.2022 bereits 5 Jahre in Deutschland gelebt haben
 - Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ für 18 Monate; danach muss Übergang in bestehende Bleiberechtsregelungen gelingen
- *„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab“*
Ampel-Koalitionsvertrag
- *„Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (...) verleihen“*
Ampel-Koalitionsvertrag
- auf Landesebene: ein „gestaltendes“ Innenministerium
(positive Erlasse zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes)